

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 461/08 B

L 20 R 461/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 234/06 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.6.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung nach durchgeführter Beitrags-erstattung bei später festgestellter Geschäftsunfähigkeit des Klägers verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozial-gericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung vom 17.11.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht; der Kläger hat die geltend gemachten Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrens-mangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger rügt, das Sozialgericht (SG) habe nicht durch Gerichtsbescheid entscheiden dürfen, weil der Rechtsstreit besondere Schwierigkeiten tatsächlicher Art aufweise, lässt der Senat dahinstehen, ob der Kläger einen entscheidungserheblichen Verfahrensfehler hinreichend dargetan hat. Denn im Verfahren betreffend die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG kommen grundsätzlich nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG in Betracht, nicht aber auch solche vor dem SG. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo ein Mangel im Klageverfahren auch als Verfahrensmangel im Berufungsverfahren fortwirkt, er mithin zugleich einen Mangel des Verfahrens vor dem LSG darstellt (*BSG vom 13.8.1998 - B 2 U 251/97 B - Juris RdNr 5; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Auflage 2008, Kapitel IX RdNr 89 mwN*). Ein solches Fortwirken eines - vermeintlichen - Verfahrensfehlers in erster Instanz auch vor dem LSG hat der Kläger nicht dargetan.
- 6 Soweit der Kläger rügt, das "Erstgericht" (SG) habe ihn - anders als durch die Klage vom "8.4.2006" beantragt - nicht durch einen Gutachter eingehend untersuchen lassen, sondern lediglich ein Gutachten nach Aktenlage in Auftrag gegeben und dadurch den Amtsermittlungs-



grundsatz gemäß § 103 SGG verletzt, betrifft dieser - vermeintliche - Verfahrensmangel ebenfalls das erstinstanzliche und nicht das Verfahren vor dem LSG. Auch insoweit hat der Kläger ein Fortwirken des - vermeintlichen - Verfahrensmangels nicht behauptet. Dass er vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt habe, dem dieses Gericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, behauptet er nicht. Soweit der Kläger die inhaltliche Unrichtigkeit der berufsgerichtlichen Entscheidung rügt, bezeichnet er keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe. Dass das LSG - vermeintlich - in der Sache falsch entschieden hat, eröffnet die Revisionsinstanz nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

